

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

im Rahmen der Erprobungsstufe finden regelmäßig Erprobungsstufenkonferenzen statt, auf denen sich die Lehrer*innen eines Kindes mit Lehrer*innen der bisher besuchten Schule /Grundschule austauschen.

So kann in besonderem Maße sichergestellt werden, dass jedes Kind die erforderliche Unterstützung und Förderung erhält. Ein Austausch von Informationen in der Schule, der nicht in den schulrechtlichen Vorschriften geregelt ist, ist nur dann möglich, wenn die Erziehungsberechtigte/n ihm zuvor zustimmen/zustimmt. Die Einwilligung nach §4 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) ist eine widerrufliche, freiwillige und eindeutige Willenserklärung.

Holger Ellwanger
Schulleitung

Hillen Rasmus
Erprobungsstufenkoordination

& das Kollegium des Grashof Gymnasiums

ERLAUBNIS ZUR WEITERGABE / ZUM AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN

Name, Vorname des Kindes	
Geburtsdatum des Kindes	
Name, Vorname der / des Erziehungsberechtigten	

Hiermit stimme ich / stimmen wir dem Austausch zwischen den **Lehrer*innen sowie der Schulleitung des Grashof Gymnasiums** und den **Lehrer*innen der vorher besuchten Schule, z.B. Grundschule** zu.

ja nein

Mir/Uns ist bekannt, dass damit auch solche Informationen ausgetauscht werden können, die dem Datenschutz unterliegen. Ich/Wir wurde/n darüber informiert, dass ausschließlich für den Schulbesuch meines/unseres Kindes relevante Informationen/Unterlagen ausgetauscht werden. Der Austausch kann sowohl eine mündliche Informationsweitergabe zu schulrelevanten Inhalten als auch die Weitergabe von Unterlagen, wie Gutachten und Testunterlagen zum Verfahren über die Feststellung sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs umfassen.

(Ort, Datum Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten)

DIE EINWILLIGUNGEN SIND FREIWILLIG; AUS DER VERWEIGERUNG DER EINWILLIGUNGEN ODER IHREM WIDERRUF ENTSTEHEN KEINE NACHTEILE.
SOWEIT DIE EINWILLIGUNGEN NICHT WIDERRUFEN WERDEN, GELTEN SIE ZEITLICH UNBESCHRÄNKT, D.H. AUCH ÜBER DAS ENDE DER ERPROBUNGSSTUFE HINAUS.

Bei dem Einverständnis von Eltern für ihr Kind gilt: Grundsätzlich müssen beide Elternteile mit der o.g. Einwilligung Schule einverstanden sein. Unterschreibt ein Elternteil die Einwilligung alleine, erklärt dieser durch seine Unterschrift zugleich, dass zum Zeitpunkt der Einwilligung eine der beiden folgenden Voraussetzungen vorliegt:

a) Der andere Elternteil ist mit der o.g. Einwilligung einverstanden und hat den unterschreibenden Elternteil ermächtigt, dieses alleine vorzunehmen.

oder

b) Der unterschreibende Elternteil ist aufgrund eines alleinigen Sorgerechts berechtigt, die Entscheidung über die Einwilligung alleine zu treffen.